

III. Registratur und verwaltungsmäßige Erfassung Inhaftierter

7. Dokumentenprüfung

7.1. Die Inhaftierten sind bei der Aufnahme durch den aufnehmenden Angehörigen nach den Personalien zu befragen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind.

Die Identität der Person ist festzustellen.

Auftretende Widersprüche sind unverzüglich zu klären.

7.2. Bei der Aufnahme Inhaftierter (außer bei Transportgefangenen) ist im Fahndungsbuch nachzuprüfen, ob die betreffenden Personen zur Fahndung ausgeschrieben sind. Trifft das zu, ist unverzüglich der Leiter der Untersuchungsabteilung zu unterrichten.

8. Registrierung im Belegbuch

8.1. Ein erstmalig eingelieferter Inhaftierter erhält im Belegbuch (SV 70) die in der für die jeweilige Vollzugseinrichtung festgelegte Nummerngruppe nächstfreie Registrierung. Der Inhaftierte führt diese bei der Aufnahme gegebene Nummer bis zur Verlegung.

Die Registrierung wird durch den Leiter bzw. seinen Stellvertreter oder dem Wachschieftleiter gegeben.

Die Nummerngruppe wird wie folgt festgelegt:

- Laufende Nummern von 1 bis x
dahinter die Jahreszahlbezeichnung,
- mit Beginn des Jahres wird jeweils die Registrierung mit der Nummer 1 neu begonnen.